

Gemeinde Pfungen

Kanton Zürich

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 2200 vom 5.9.1990

Schutzzonen - Reglement

=====

für die

Quellwasserfassung "Meiensteg" am "Mülibach" GWR 144

Schutzzonen mit beschränkter Schutzwirkung

Hiezu: Schutzzonenplan 1:500, Nr. 395/304d
vom Juli 1989

Pfungen, im Juli 1989

Schutzzonen - Reglement

=====

für die Quellwasserfassung "Meiensteg" am "Mülibach"

GWR i 4-4, Konzessionsmenge = 500 l/min
Regierungsratsbeschluss No. 599 vom 20. März 1930.

Hiezu: Schutzzonenplan No. 395/304d, Situation 1:500
vom Juli 1989

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutze des Quellwassers um den Fassungsbereich erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Die Grundlage für die Ausarbeitung dieses Reglementes und des zugehörigen Schutzzonenplanes No. 395/304d, Situation 1:500 bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Herrn Dr. Ulrich P. Büchi, Benglen, vom 6. Dezember 1974.

Art. 3 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassung bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dez. 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

- Art. 4: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan 1:500, No. 395/304d des Ingenieurbüros Wetli + Berger, Winterthur. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 5: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

=====

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 6: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineraloelprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben und Sickerschächten ist verboten.

- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen über Tauchwandsammler zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind erlaubt. Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittelverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 7: Zusätzliche zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehaltlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen- und Flurwege sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 6.
- d) Das Erstellen von Autowaschplätzen und von Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- e) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.) . Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- f) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- g) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten;
- h) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht in Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln

III. Spezielle Massnahmen

=====

Art. 9: Der bestehende Park- und Lagerplatz auf Parzelle Kat. No. 2276 und die Gemeindestrasse Kat.No. 2733 dürfen nur weiter benutzt werden, wenn sie mit einem dichten Belag und mit Randabschlüssen versehen werden. Die Strassen- und Platzentwässerung hat in dichten Leitungen über Tauchwandsammler zu erfolgen.

Art. 10: Bestehende Abwasserleitungen innerhalb der Schutz-zonen sind auf Dichtigkeit zu überprüfen und nötigen-falls zu ersetzen.

Art. 11: Bestehende Heizöltankanlagen innerhalb der Schutzzonen sind bei der nächstfälligen Revision den Bestimmungen der Zone S anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen

=====

Art. 12 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 13 : Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfungen festgesetzt am **7. Aug. 1989**

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:



.....



.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2200.

von  5. Sep. 1989